

# Beschlussvorlage

|                    |                                                |              |            |
|--------------------|------------------------------------------------|--------------|------------|
| Fachbereich:       | GB 2 Soziale Angelegenheiten,<br>Kommunalwesen | Datum:       | 30.11.2023 |
| Berichterstattung: | Oswald, Jens                                   | AZ:          |            |
|                    |                                                | Vorlage Nr.: | 231/2023   |

|                       |               |                           |
|-----------------------|---------------|---------------------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Behandlung</b>         |
| Kreistag              | 14.12.2023    | öffentlich - Entscheidung |

## Vergabe öffentlicher Aufträge; Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung UVgO

### Anlage

#### **Landratsamt Coburg**

Kreisrechnungsprüfungsamt

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung  
2021 des Landkreises Coburg vom 13.12.2022

Seite 36

## **7 Einzelfeststellungen**

### **7.1 Anwendungsbefehl Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

Am 30.10.2014 wurde per Kreistagsbeschluss die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung (VOL) unterhalb der EU-Schwellenwerte beschlossen, sodass ab dem Zeitpunkt bei Vergaben öffentlicher Aufträge auch unterhalb des Schwellenwertes die VOL/A und B angewendet wurde.

Der Landkreis Coburg wendet inzwischen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht mehr die VOL/A, sondern die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an. Ein entsprechender Beschluss des Kreistags wurde bislang nicht herbeigeführt, sodass der sogenannte Anwendungsbefehl bis dato noch aussteht.

Die Unterschwellenvergabeordnung wurde am 07.02.2017 im Bundesanzeiger bekanntgemacht und ist im Freistaat Bayern für staatliche Auftraggeber zum 01.01.2018 in Kraft getreten (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14.11.2017, Az. B II 2 – G17/17-1).

Für kommunale Auftraggeber besteht keine Pflicht zur Anwendung. Zur Vermeidung von rechtlichen Risiken bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wird die Anwendung aber seitens des Freistaats empfohlen (vgl. hierzu Nr. 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBI. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBI. Nr. 523) geändert worden ist). Die bisher verwendete Vergabe- und Vertragsordnung (VOL) besteht auch trotz Bekanntmachung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) fort.

*Tz 5 Da der Kreistag die Pflicht zur Anwendung der VOL bei Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte im Jahr 2014 (KT 140/2014) beschlossen hat, wäre auch für die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung ein entsprechender Kreistagsbeschluss zu fassen. Da im Gegensatz zu staatlichen Auftraggebern bzw. Bundesbehörden keine Pflicht, sondern nur eine Empfehlung zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung für kommunale Auftraggeber besteht, ist es aus Sicht des Kreisrechnungsprüfungsamtes erforderlich, dass der Kreistag einen entsprechenden Beschluss fasst und der sogenannte Anwendungsbefehl nachgeholt wird. Ansonsten wäre weiterhin die VOL/A anzuwenden.*

### Sachverhalt

Der Landkreis wendet bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht mehr die VOL/A, sondern die Unterschwellenvergabeordnung UVgO an.

Der Kreistag hat diese Anwendung bisher noch nicht beschlossen. Dies ist jedoch nach der beigefügten Prüfungsfeststellung Tz 5/2021 notwendig, was mit dem vorliegenden Beschluss nachgeholt werden soll.

### Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel nicht benötigt.

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung UVgO durch den Landkreis Coburg bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

In Finanzangelegenheiten  
an FB Z3  
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An GBL / FBL  
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

Bei Angelegenheiten des GB 2  
an P2  
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

In Finanz- und Personalangelegenheiten  
an GBL Z  
mit der Bitte um Mitzeichnung

.....

An Büro Landrat  
mit der Bitte um Mitzeichnung.  
- immer erforderlich -

.....

Abdruck  
GB / FB  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Jens Oswald  
(Unterschrift Vorlagenersteller)

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel  
Landrat